

Organisationsreglement Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität

Berufliche Grundbildungen

Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ

Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AUK	Kommission für Ausbildungsfragen und Nachwuchsförderung
B&Q	Berufsentwicklung & Qualität
B&Q-Kommission	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBV	Berufsbildungsverordnung
BiPla	Bildungsplan
BiVo	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung
Bst.	Buchstabe
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt
QV	Qualifikationsverfahren
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
üK	überbetrieblicher Kurs/überbetriebliche Kurse

Zweck, Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Verordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Textiltechnologin/Textiltechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. Dezember 2006 sowie die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Textilpraktikerin/Textilpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 8. Juli 2014 definieren in Abschnitt 10 jeweils eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität (B&Q-Kommission). Sie ist ein verbundpartnerschaftliches Organ und dient der Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

Art. 2 Zuständigkeit

Swiss Textiles als Organisation der Arbeitswelt (Oda) ist im Sinne von Art. 1 BBG zuständig für die beruflichen Grundbildungen:

- Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ
- Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA

Art. 3 Zentrale Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der B&Q-Kommission

Allgemein

- BBG Art. 1 (Grundsatz)
- BBG Art. 8 (Qualitätsentwicklung)
- BBG Art. 19 (Bildungsverordnung)
- BBV Abs. 1 bis Art. 12 (Inhalte)
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Textiltechnologe/-in EFZ Art. 22
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Textilpraktiker/-in EBA Art. 23

Überbetriebliche Kurse (üK)

- BBG Art. 23 (überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte)
- BBV Art. 21 (überbetriebliche Kurse)

Validierung von Bildungsleistungen

- BBG Art. 9 Abs. 2 (Förderung der Durchlässigkeit)
- BBG Art. 17 Abs. 5 (Bildungstypen und Dauer)
- BBG Art. 37 (Eidgenössisches Berufsattest)
- BBG Art. 38 (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis)
- Im Speziellen: Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Zusammensetzung

Art. 4 Zusammensetzung

Die B&Q-Kommission setzt sich gemäss Art. 22 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ und Art. 23 Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA wie folgt zusammen:

- 6 - 8 Vertreterinnen oder Vertreter von Swiss Textiles
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft
- je mindestens eine Vertreterin oder Vertreter des Bundes und der Kantone

Die beiden Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (EFZ und EBA) sind in einem Gremium zusammengefasst.

Art. 5 Konstituierung

Die B&Q-Kommission konstituiert sich selbst.
Sie fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996.

Art. 6 Vorsitz und Präsidium

Vorsitz und Präsidium werden in einem Mandat zusammengefasst.
Es wird in der Regel von Swiss Textiles ausgefüllt und durch die Ausbildungskommission (AUK) von Swiss Textiles gewählt.

Art. 7 Wahl und Amtsdauer

Die B&Q-Kommission untersteht der Ausbildungskommission (AUK) von Swiss Textiles.

Vertreterinnen oder Vertreter von Swiss Textiles

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die OdA vertreten, werden von der AUK gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Bedingung für die Ausübung der vollständigen Amtsdauer ist eine Anstellung/Tätigkeit im entsprechenden Mandat (siehe Art. 12).

Wiederwahl ist zulässig.

Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft

Die Berufsfachschulen mandatieren die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.

Die Stimmen zählen zu denjenigen von Swiss Textiles.

Vertreterin oder Vertreter der Kantone

Die Mitglieder des Verbundpartners Kantone werden von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mandatiert.

Vertreterin oder Vertreter des Bundes

Das Mitglied des Verbundpartners Bund wird vom SBFJ mandatiert.

Art. 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Die B&Q-Kommission kann aus dem Berufsumfeld Arbeitsgruppen wählen, die mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragt sind.

Für eine Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe sollen Fachleute vorgeschlagen werden, welche über hohe Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie Berufserfahrung verfügen. Ferner sind die Regionen für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Die Wahl gilt in der Regel bis zur Beendigung der aufgetragenen Arbeiten oder bis zur Aufhebung der Arbeitsgruppe.

Beschlussfähigkeit und Vertraulichkeit

Art. 9 Beschlüsse

Die Berufsbildung ist gemäss Art. 1 BBG eine gemeinsame Aufgabe der Verbundpartner (Bund, Kantone und OdA). Für die Weiterentwicklung einzelner Teilbereiche eines Berufes der Grundbildung gilt dieser Grundsatz sinngemäss.

Beschlüsse in der B&Q-Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

Die B&Q-Kommission ist beschlussfähig, wenn je eine Person der Verbundpartner Kantone und Bund sowie mindestens die Hälfte der OdA-Vertretungen anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Stellungnahmen und Beschlüsse der Kommissionsmitglieder können auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

Art. 10 Vertraulichkeit

Die Mitglieder einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe verpflichten sich mit der Wahlannahme dazu, die aufgetragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Die Planungen, Ergebnisse, Vorgaben und Beschlüsse sind vertraulich zu behandeln.

Aufgaben, Mandat und Rollen

Art. 11 Kernaufgaben und weitere Aufgaben

Die B&Q-Kommission hat folgende Kernaufgaben:

- Sie entwickelt die Berufe laufend weiter und fördert deren Qualität.
- Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- Sie ersucht Swiss Textiles als zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- Sie stellt Swiss Textiles als zuständige Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.

Weitere Aufgaben sind:

- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen zuhanden des Erlasses durch Swiss Textiles als zuständige Oda.
- Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (insbesondere: Lerndokumentation; Bildungsbericht/Leistungsdokumentation (Berufspraktische Kompetenzen); Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe; Mindesteinrichtung Lehrbetrieb; Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse; Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse; Lehrplan für die Berufsfachschulen; EKAS-Richtlinien Arbeitssicherheit; Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren; Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität zuhanden des Erlasses durch Swiss Textiles als zuständige Oda)
- Sie unterbreitet Vorschläge im Bereich der Bildung und Nachwuchsförderung zuhanden der AUK.

Art. 12 Mandat und Rollen

Die Kommissionsmitglieder handeln gemäss Vorgaben der Mandatgeberin bzw. des Mandatgebers. Sie bringen konsolidierte Beschlüsse, Meinungen und Haltungen der Mandatgeberin/des Mandatgebers ein. Persönliche, nicht mit der Mandatgeberin/dem Mandatgeber abgestützte Empfehlungen, sind entsprechend zu deklarieren. Sie haben keine derogative Wirkung.

Die Erfüllung des Mandates hat oberste Priorität.

Das Mandat ist persönlich zu erfüllen.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Ausübung des Mandats erforderlich und obligatorisch.

Organisation

Art. 13 Sitzungshäufigkeit

Die B&Q-Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.

Art. 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung erfolgt durch Swiss Textiles, Ressortleitung Bildung und Nachwuchsförderung.

Art. 15 Auftragserteilung

Die Aufträge an die B&Q-Kommission werden durch die Ausbildungskommission (AUK), Bund oder Kanton erteilt. Auftragserteilungen an die Arbeitsgruppen erfolgen durch die B&Q-Kommission. Die Präsidentin/der Präsident der B&Q-Kommission und/oder die Leiterin/der Leiter der Arbeitsgruppe sind verantwortlich für die Planungen und Einhaltung der Termine. Sie/er erstattet dem Auftraggeber laufend Bericht.

Art. 16 Entschädigung

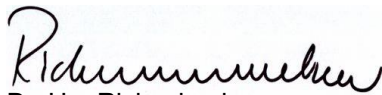
Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten weder Sitzungsgelder noch andere Entschädigungen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der B&Q-Kommission am 17. November 2015 vernehmlasst, durch die AUK genehmigt und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
Es ersetzt das Reglement für die Berufsbildungskommission (BBK) vom 1.1.2007 und gilt bis zum Widerruf.

Zürich, den 19. Januar 2016

Swiss Textiles




Dr. Urs Rickenbacher
Präsident der Kommission für Ausbildungsfragen
und Nachwuchsförderung (AUK)



Peter Flückiger
Direktor

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität
Textilpraktikerin/Textilpraktiker EBA und Textiltechnologin/Textiltechnologe EFZ



Michael Berger
Präsident